



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl
Direktwahl: 043 259 32 23

G 2 k, (A 3)
Geschäftsnr.: AWEL 15-0174
KbS-Nr. 0138/D.0051-004 AL 0158/0113
Stao Route: Stäfa, 17 / Seestrasse, km45.4 - R
Grundbach (Haslenbach), öff. Gew.-Nr. 7.0

Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom - 3. Feb. 2016

Offenlegung, Revitalisierung, hochwassersicherer Ausbau und teilweise Wiedereindolung des Grundbachs zwischen Seestrasse und Zürichsee

Gemeinde	Stäfa
Betroffener	Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa
Lage	Zürichsee-Gut, Koordinaten: 697168/232757 bis 697117/232676, Kat.-Nrn. 7803 und 6718 sowie Gewässerparzelle Kat.-Nr. 6719, (Kernzone)
Massgebende Unterlagen	Gesuch Gemeinde Stäfa vom 26.06.2015 Gemeinderatsprotokoll vom 23.06.2015 Katasterplan (Plan Nr. GB-BE-PLA-KAT-500) 1:500 vom 28.05.2015 Situation (Plan Nr. GB-BE-PLA-SI-200) 1:200 vom 20.08.2015 rev. Längenprofil (Plan Nr. GB-BE-PLA-LP-50) 1:250/50 vom 20.08.2015 rev. Querprofile (Plan Nr. GB-BE-PLA-QP-50) 1:50 vom 20.08.2015 rev. Situation Gewässerraumfestlegung (Plan Nr. GB-BE-PLA-GWR-200) 1:200 vom 20.08.2015 rev. Technischer Bericht vom 29.05.2015, rev. am 18.11.2015 (mit Landerwerbsplan, 1:500, 13.10.2015 rev.) Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 06.07.2015 Unterhaltsplan (A4) vom 05.01.2016
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers B. Baute auf konzessionierter Landanlage C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte D. Fischerei E. Naturschutz F. Strasseninspektorat G. Gewässerraumfestlegung H. Staatsbeitrag I. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser:	Ernst Basler + Partner, Zollikon
Ausbauwassermenge:	$HQ_{100} = 7.0 \text{ m}^3/\text{s}$
Ausbaulänge:	Ungefähr 105 m (Offenlegung 75 m, Wiedereindolung 30 m)
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 11. September 2015 bis 11. Oktober 2015 bei der Gemeinde Stäfa öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Stäfa hat mit Beschluss der Baubehörde vom 23. Juni 2015 das Projekt genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Im Wasserbauprojekt ist vorgesehen, den Grundbach (ehemals Haslenbach) zwischen Seestrasse und Zürichsee auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 6718, 6719 und 7803 offenzulegen, zu verlegen, hochwassersicher auszubauen, zu revitalisieren und im obersten Abschnitt wieder einzudolen. Zudem soll der Gewässerraum im Abschnitt Seestrasse bis See festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Die Behörde kann Ausnahmen für Verkehrsübergänge und den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (Art. 38 Abs. 2 lit. b und e GSchG).

Die teilweise Wiedereindolung des Grundbachs im obersten Abschnitt ab der Seestrasse erfolgt aufgrund einer durchgeführten Variantenstudie mit Interessenabwägung. Diese zeigte, dass die mit den hydraulischen Ansprüchen zusammenhängenden Ufer- und Sohlenverbauungen im obersten Abschnitt weder technisch noch ökologisch zweckmässig wären und darüber hinaus hohe Kosten

verursachen würden. Dies stünde in diesem Abschnitt nicht im Verhältnis zur möglichen Verbesserung der Gewässerökologie, da der Bach ab der Seestrasse aufwärts auf mehr als 400 m eingedolt verläuft und die Eindolung direkt oberhalb der Seestrasse im Jahr 2006 erneuert worden ist. Eine Längsvernetzung aufwärts kann zum heutigen Zeitpunkt nicht erreicht werden und ist auch in Zukunft eher unwahrscheinlich, da sich die Eindolung ab der Seestrasse aufwärts in einem überaus dicht überbauten Gebiet befindet (Kernzone, Gewerbezone).

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b und e GSchG kann demnach erteilt werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Baute auf konzessionierter Landanlage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 145 vom 22. Januar 1909 wurde der Gemeinde Stäfa die erforderliche Konzession für die Eindolung des Haslenbaches erteilt. Die Eindolung beinhaltet auch die Auffüllung der Seebucht (Landanlage) und zur Sicherung der Landanlage eine Ufermauer. Der eingedolte Haslenbach ist als Parzelle Kat.-Nr. 6719, Stäfa, vermessen.

Mit dem vorliegenden Projekt wird die Bacheindolung auf einer Länge von rund 75 m wieder ausgedolt. Die Landanlage bei der Ausmündung in den See wird abgegraben und die Ufermauer abgebrochen. Das betroffene Grundstück Kat.-Nr. 6719, Stäfa, bleibt jedoch eine eigenständige Parzelle (Bachparzelle). Zudem sollen die Landanlagen gemäss den Konzessionen und Bewilligungen vom 6. Februar 1839, vom 28. Dezember 1846, vom 3. Juni 1922 und vom 15. Oktober 1926 teilweise abgegraben werden.

Auch bei dem seeabwärts angrenzenden Grundstück Kat.-Nr. 12540, Stäfa, handelt es sich im Bereich der vorgesehenen Abgrabung um Konzessionsland (Konzessionen und Bewilligungen vom 11. November 1861 und vom 17. Februar 1894). Ursprünglich wurden diese beiden Landanlagen durch Ufermauern gesichert. Nach der Abgrabung der Landanlage von der Bachparzelle sollen die Ufermauern mit einem Blockwurf gesichert werden. Gemäss den Ergänzungen zum technischen Bericht geht der Projektverfasser davon aus, dass das Terrain der Parzelle Kat.-Nr. 12540, Stäfa, nach Vollendung des vorliegenden Projektes 25 Jahre stabil bleibt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die baulichen Veränderungen nachteilige Auswirkungen auf die Auffüllungen beim Grundstück Kat.-Nr. 12540, Stäfa, wie auch auf das konzedierte Bootshaus bzw. dessen Betrieb nach sich ziehen. Eine allfällige Schadenregulierung ist daher mit dem Projekt auf unbegrenzte Dauer sicherzustellen.

C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Der Gewässerraum des Grundbachs soll im Abschnitt Seestrasse bis Mündung Zürichsee festgelegt und der Bachlauf offengelegt werden. Im Mündungsbereich wird vom Bach auf einer Länge von ungefähr 30 m der belastete Standort Nr. 0158/D.0051-004 tangiert. Beim belasteten Standort handelt es sich um die Seeuferschüttung Sonnenwis, einen Standort, von dem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

Den Unterlagen zum Bauprojekt ist zu entnehmen, dass das Vorgelände und die bestehende Eindolung teilweise rückgebaut und das Ufer neu gestaltet werden. Wie im technischen Bericht vom 29. Mai 2015 auf Seite 26 erwähnt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Bauperimeters belastetes Material angetroffen wird. Deshalb sind die Aushubarbeiten von einer im Altlasten- und Abfallbereich fachkundigen Person begleiten zu lassen.

Vor Beginn der Arbeiten soll vom Bauherrn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Altlasten, ein auf den Umfang der Arbeiten angepasstes Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zur Genehmigung eingereicht werden.

Mit dieser Auflage kann das Bauprojekt Grundbach im Bereich «Zürichsee-Gut», Stäfa, in altlasten- und abfallrechtlicher Hinsicht genehmigt werden.

D. Fischerei

Das Ausdolungsprojekt des Grundbachs im Rückstaubereich des Zürichsees wird grundsätzlich begrüsst. Das Projekt wurde mehrfach vorbesprochen und es kann unter Auflagen in der eingereichten Form bewilligt werden.

E. Naturschutz

Es wird begrüsst, dass der Grundbach zum Teil ausgedolt wird. Die Gestaltung des offenen Bachabschnitts richtet sich insbesondere auf die Zielart Seeforelle. Wertvoll sind auch die Böschungen, die mager gestaltet und mit standortgerechten Naturwiesenmischungen bzw. Hochstaudenfluren begrünt werden.

Im Leitbild Zürichsee 2050 ist der Mündungsbereich des Grundbachs als Abschnitt mit Schwerpunkt für die Aufwertung von Flachufeln verzeichnet. Die vorgesehene Ausdolung und Renaturierung steht in Einklang mit einer Aufwertung des Flachuferbereichs. Gemäss technischem Bericht ist

allenfalls eine Anpassung der Wellenbrecher seeseitig vorgesehen, wodurch der Flachuferbereich negativ beeinflusst werden könnte.

Bei Querprofil 87 ist im Situationsplan ein Absturz eingetragen, gemäss Text sind jedoch versenkte Sohlschwellen vorgesehen. Um die Durchgängigkeit der Sohle und damit die Längsvernetzung für Wasserorganismen zu optimieren, soll auf diesen Absturz verzichtet werden.

Im eingedolten Abschnitt müsste die Breite des Gewässerraums mindestens 11 m betragen. Sie wird jedoch auf eine Breite von 9 m festgelegt. Diese Reduktion ist aus Sicht der Fachstelle Naturschutz vertretbar, da eine Offenlegung des Bachs auch zukünftig schwierig zu realisieren ist. Beim offenen Bachgerinne wird der Gewässerraum auf 11 bis 13 m festgelegt. Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz ist diese Festlegung korrekt.

F. Strasseninspektorat

Der geplanten Eindolung mit Wellstahlrohr hinter dem Gehweg der Seestrasse auf Kat.-Nr. 7803 steht nichts entgegen.

G. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Hochwasserschutzverordnung wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den Projektabschnitt Seestrasse bis Zürichsee am Grundbach in Stäfa mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 6. Juli 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. GB-BE-PLA-GWR-200 vom 20. August 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums am Grundbach zwischen der Seestrasse und dem Zürichsee in Stäfa steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Ernst Basler + Partner, 5.1.2016)	Fr. 1 083 688
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Eindolung)	<u>Fr. 399 643</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 684 045

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 der HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 684 045	<u>Fr. 68 405</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Grundbach Seestrasse bis See)	<u>Fr. 68 405</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 68 405 wird voraussichtlich im Jahr 2016 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2016 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

I. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Stäfa 2016 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 684 045	<u>Fr. 239 416</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Grundbach Seestrasse bis See)	<u>Fr. 239 416</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 239 416 wird voraussichtlich im Jahr 2016 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2016 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen- gewässers

1. Das Projekt der Gemeinde Stäfa für die Offenlegung, Verlegung, Revitalisierung, den hochwassersicheren Ausbau und die teilweise Wiedereindolung des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, zwischen Seestrasse und Zürichsee, Stäfa, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitzenz einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden.
 - f) Die Böschungen sind mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Der Bepflanzungsplan ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und mit einer ökologisch ausgewiesenen Fachperson vorgängig abzusprechen.
 - g) Für die Böschungssicherung dürfen ohne Absprache und Zustimmung des AWEL, Abteilung Wasserbau, keine Kokosnetze eingesetzt werden.
 - h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - i) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die

vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- j) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - k) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG für die teilweise Wiedereindolung des Grundbachs wird unter den Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv I Ziffer 1 dieser Verfügung erteilt.
3. Das vom neuen und offenen Bachlauf des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beanspruchte Gebiet des Grundstücks Kat.-Nr. 7803 ist dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten, während der ausserhalb des neuen und offenen Bachlaufs liegende Teil der ursprünglichen Gewässerparzelle Kat.-Nr. 6719 unentgeltlich vom Kanton Zürich an die Grundstücke Kat.-Nrn. 7803 und 6718 abgetreten wird (teiler Abtausch der bestehenden Parzellen; vgl. Landerwerbsplan, 1:500, 13. Oktober 2015 rev.).

Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten werden nicht vom AWEL, Abteilung Wasserbau getragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Grundbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, gemäss Dispositiv I Ziffer 3 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
6. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Eindolung zwischen Seestrasse und offenem Bachlauf (vgl. Nr. 1 im Unterhaltsplan vom 5. Januar 2016) ist Sache der jeweili-

- gen Grundeigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 6718 und 7803, Stäfa, und geht zu deren Lasten.
7. Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Blockwurfs auf der orographisch rechten Seite des Grundbachs (vgl. Nr. 2 im Unterhaltsplan vom 5. Januar 2016), welcher zum Schutz der dahinterliegenden Mauer des Grundstücks Kat.-Nr. 12540 dient, ist Sache der jeweiligen Grundeigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 6718 und 7803, Stäfa, und geht zu deren Lasten.
 8. Schadenersatzforderungen Dritter, die im Zusammenhang mit oder nach dem Bachausbau auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 6718 und 7803, Stäfa, gestellt werden, sind durch die Grundeigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 6718 und 7803, Stäfa, zu begleichen oder abzuwehren.
 9. Der bauliche und betriebliche Unterhalt des offenen Grundbachs bzw. der neuen Gewässerparzelle (vgl. Nr. 3 im Unterhaltsplan vom 5. Januar 2016) ist Sache der Gemeinde Stäfa.
 10. Die Grundeigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 6718 und 7803, Stäfa, haben innert 60 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Dispositiv I Ziffer 6, 7 und 8 dieser Verfügung zu Lasten der Grundstücke Kat.-Nrn. 6718 und 7803, Stäfa, im Grundbuch anmerken zu lassen und der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, ein entsprechendes Zeugnis des zuständigen Grundbuchamtes zuzustellen.

II. Baute auf konzessionierter Landanlage

Der Gemeinde Stäfa wird die Bewilligung auf Grund der Landanlagekonzession (Baukonzession) für die Abgrabung der Landanlagen (Konzession und Bewilligung vom 6. Februar 1839, vom 28. Dezember 1846, vom 22. Januar 1909, vom 3. Juni 1922 und vom 15. Oktober 1926 alle teilweise) unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Anfallendes Aushubmaterial darf nicht im See abgelagert werden, es ist ordnungsgemäss zu entsorgen.
- b) Die Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaberin hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der Bauten und Anlagen, unter Beachtung des Detaillierungsgrades der amtlichen Vermessung (AV93), nachführen zu lassen.

III. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Das Bauprojekt Grundbach im Bereich «Zürichsee-Gut», Stäfa, wird in altlasten- und abfallrechtlicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

- a) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist dem AWEL, Sektion Altlasten, ein Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zur Genehmigung einzureichen.
- b) Ohne genehmigtes Konzept darf mit den Arbeiten im Bereich des belasteten Standorts Nr. 0158/D.0051-004 nicht begonnen werden.

IV. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten finden im Trockenen und zudem am untersten (eingedolten) Bachabschnitt statt; es gibt deshalb keine zeitlichen Auflagen.
- b) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist an die Bausitzungen einzuladen.

V. Naturschutz

Das Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch, frühzeitig bekannt zu geben.
- b) Bei allfälligen Anpassungen des Wellenbrechers darf der Flachuferbereich nicht beeinträchtigt werden.
- c) Falls beim Unterhalt des Grundbachs Baggerungen notwendig sind, ist zwingend eine ausgewiesene ökologische Fachperson beiziehen.
- d) Um die Durchgängigkeit der Sohle und damit die Längsvernetzung für Wasserorganismen zu optimieren, sollen alle Sohlschwellen versenkt werden.
- e) Die Flächen sollen nach Möglichkeit mit Schnittgut aus einer nahegelegenen Naturwiese beziehungsweise Hochstaudenfläche mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direktbegrünt werden. Sollte eine Ansaat notwendig sein, dürfen für die Hochstaudenflur ausschliesslich die Arten gemäss beigelegter Liste verwendet werden.
- f) Es dürfen ausschliesslich standortgerechte und einheimische Pflanzen verwendet werden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.

- g) Als Ergänzung zu den vorgesehenen Weidenarten sollen auch Mandelweiden (*Salix triandra*) und Schwarzweiden (*Salix nigricans*) gepflanzt werden.

VI. Strasseninspektorat

Die strassenpolizeiliche Bewilligung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Vor Baubeginn muss zuhandedes des Strasseninspektorats, Unterhaltsregion IV, Beat Rebsamen, Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil, ein Strassenzustandsprotokoll aufgenommen werden. Dieses bildet die Grundlage zur Ermittlung allfälliger Schäden nach der Bauvollendung.
- b) Vor Baubeginn ist der Unterhaltsregion IV ein detaillierter Bauinstallationsplan, 1:500, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Vor Baubeginn ist ein statischer Nachweis der Baugrubensicherung im Bauzustand für das Verlegen des Wellstahlrohres (einschliesslich Überwachungsplan) sowie ein Nachweis der Krafteinleitung im Endzustand zur Genehmigung an folgende Adresse einzugeben: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt/Oberbau und Geotechnik, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, Tel. 043 259 31 15.
- d) Für das Verlegen des Wellstahlrohres wird vermutlich der Gehweg beansprucht. Deshalb ist für das Vorhaben im Staatsstrassengebiet vor Baubeginn ein Grabenaufbruchgesuch der zuständigen Unterhaltsregion IV, Unterhaltsbezirk 12, mit Situations- und Schnittplan einzureichen (www.tba.zh.ch > Unterhalt & Betrieb > Formulare und Merkblätter).
- e) Baumpflanzungen haben gemäss § 14 der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (StrAV, LS 700.4) einen Mindestabstand von 4 m (gemessen zwischen Stammmitte und Staatsstrassengrenze/Strassenparzellengrenze) einzuhalten. Beeinträchtigen näher stehende Bäume die Verkehrssicherheit oder den Strassenkörper, kann deren entschädigungslose Beseitigung oder Versetzung verlangt werden.
- f) Die bestehende Abgrenzung des Grundstückes Kat.-Nr. 7803 gegen das Staatsstrassengebiet ist beizubehalten.
- g) Vom privaten Grund darf kein Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund fliessen. Allenfalls sind Entwässerungsanlagen zu erstellen.
- h) Allfällig durch Transportfahrzeuge verunreinigte Fahrbahnen der Seestrasse sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Tiefbauamt angeordnet (§ 27 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 27. September 1981, StrG, LS 722.1). Fehlbare können überdies mit Busse bestraft werden (§ 42 StrG).

- i) Zuständig für das Bauvorhaben in der Unterhaltsregion IV ist Beat Rebsamen, Strasseninspektorat, Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil, Tel. 043 843 10 72, beat.rebsamen@bd.zh.ch.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Grundbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, im Abschnitt Seestrasse bis Zürichsee, Stäfa, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, Plan Nr. GB-BE-PLA-GWR-200, 1:200, vom 20. August 2015 und dem dazugehörigen Bericht vom 6. Juli 2015 festgelegt.

VIII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Stäfa wird an die auf Fr. 684 045 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung, die Revitalisierung und den hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, zwischen Seestrasse und Zürichsee, Stäfa, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 68 405, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.

- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

IX. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Stäfa wird an die auf Fr. 684 045 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung, Revitalisierung und den hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, zwischen Seestrasse und Zürichsee, Stäfa, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 239 416, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.

X. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr ALN Fischerei & Jagd	Fr.	322.00
Staatsgebühr ALN Fachstelle Naturschutz	Fr.	257.60
Total		Fr. 579.60

XI. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu

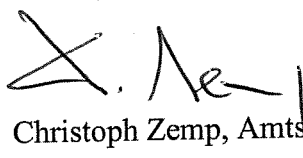
bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XII. Mitteilung

- Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa (Einschreiben) (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten; Liste Hochstaudenflur Naturschutz)
- Zürichsee Medien AG, Seestrasse 86, 8712 Stäfa (Einschreiben) (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten; Liste Hochstaudenflur Naturschutz)
- Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa
- Lorenz Eugster, Hardstrasse 81, 8004 Zürich (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten; Liste Hochstaudenflur Naturschutz)
- Ernst Basler + Partner, Zollikerstrasse 65, 8702 Zollikon (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten; Liste Hochstaudenflur Naturschutz)
- Michael Meier und Marius Hug Architekten AG, Binzstrasse 12, 8045 Zürich (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten; Liste Hochstaudenflur Naturschutz)
- Kantonale Fischzucht, Arno Filli, Seestrasse 2a, 8712 Stäfa (Beilagen: Projektunterlagen)
- Baudirektion, Generalsekretariat, Stab
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Christian Hosig
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: - 3. Feb. 2016